

ABSCHLUSS FACHINGENIEUR/IN

Der Titel **Fachingenieur/in** kann nur dann verliehen werden, wenn Studierende ihren Ingenieurstatus nachweisen können.

Laut Bundesingenieurkammer ist die Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ durch die 16 Ingenieurgesetze der Länder gesetzlich geschützt und in den jeweiligen Länderingenieurgesetzen an konkrete Voraussetzungen geknüpft.

Die Bezeichnung „Ingenieur/in“ darf grundsätzlich führen, wer das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei theoretischen Studienjahren (sechs Theoriesemestern) an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie mit Erfolg abgeschlossen hat.

Die Ingenieurkammern der Länder haben sich darauf verständigt, dass im Ingenieurbereich die MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) im grundständigem Studium mit mindestens sechs Theoriesemestern überwiegen müssen.

Siehe auch <https://bingk.de/selbstdarstellung/>

Studierende mit abweichenden Studienabschlüssen können sich bei der Ingenieurkammer ihres jeweiligen Bundeslandes über die Kriterien, die zur Führung eines Ingenieurtitels berechtigen, informieren und auf Antrag ihren vorhandenen Studienabschluss hinsichtlich der Verleihung des Titels „Ingenieur/in“ prüfen und anerkennen lassen.

Am Beispiel Thüringen: Informationen zur Berufsbezeichnung Ingenieur | ThürAIKG

Auszug aus dem **Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz – ThürAIKG** – aktualisiert am 24.07.2024

§ 4 Berufsbezeichnung „Ingenieur“

„Eine Person, die in Thüringen ihre Hauptwohnung oder ihre berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend in Thüringen ausübt, darf die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen, wenn sie

1. mit Erfolg ein Studium an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie

a) in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung,

b) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 180 Leistungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) entspricht, und

c) welches überwiegend ingenieurspezifische Fächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik umfasst oder in der Wortverbindung „Wirtschaftsingenieur“ von diesen Fächern zumindest geprägt ist, abgeschlossen hat....“